

Bern, Oktober 2008

## Ficheneinsichtsverfahren weitergezogen

*Nachdem der Eidgenössische Datenschutzbeauftragte im Juli erstmals Einsicht in Staatsschutzfichen gewährt hatte, haben die drei von der unrechtmässigen Fichierung Betroffenen (die Zeitung WOZ, der WOZ-Journalist D.G. und der Grüne Politiker Balthasar Glättli) Rechtsanwalt und Präsident von grundrechte.ch Viktor Györfly damit beauftragt, das Verfahren an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuziehen.*

Zur Begründung für die vollständige Offenlegung aller Ficheneinträge und dazugehöriger Dossiers wird in der Beschwerdeschrift vom 14. September 2008 u.a. Folgendes geltend gemacht:

„...Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Mitteilung des eidg. Datenschutzbeauftragten nichts ergibt, dass es als gerechtfertigt erscheinen liesse, den Inhalt der Meldungen *nicht* vollständig offen zu legen. Aus der Mitteilung ergeben sich keinerlei Hinweise auf Vorgänge, die die innere und äussere Sicherheit der Schweiz auch nur ansatzweise tangieren würden, geschweige denn, dass es zur Wahrung inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz als gerechtfertigt erschiene, von einer vollständigen Offenlegung des Inhalts der Meldung abzusehen. Zur Wahrung der betroffenen Grundrechte, namentlich zur Gewährleistung des Grundsatzes der informationellen Selbstbestimmung, aber auch zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Ansprüche nach Art. 8 DSG, erscheint es deshalb als geboten, den Betroffenen die sie betreffenden Einträge im ISIS im Wortlaut mitzuteilen. Sofern mit der Meldung noch Akten verknüpft sind, die einen Bezug zur gemeldeten Demonstration oder sonst wie einen Bezug zu den Gesuchstellern aufweisen, ist ihnen in diese Akten ebenfalls Einsicht zu gewähren.“

„... Die Mitteilung des EDÖB schafft im Übrigen keine Klarheit darüber, ob der Name der Gesuchsteller lediglich innerhalb einer Meldung (Art. 3 lit. c. ISIS-Verordnung) eingetragen ist, oder ob sie als Drittpersonen (Art. 3 lit. i. ISIS-Verordnung) oder als Stammpersonen registriert sind...Sie haben Anspruch darauf, dass ihnen dies im Rahmen der beantragten gerichtlichen Überprüfung offen gelegt wird und sie Kenntnis über den Inhalt aller Einträge erhalten. Nur so können sie restlos Klarheit darüber erlangen, wie sie genau im ISIS erfasst sind und welche Tragweite diese Erfassung genau hat...“

„... Es ist im Zusammenhang mit dem Eintrag der Gesuchsteller im ISIS darauf hinzuweisen, wie sich der Chef des DAP, Urs von Daeniken, im genannten Beitrag der Tagesschau vom 23. Juli 2008 geäussert hat (der TV-Beitrag ist im Internet abrufbar unter <http://www.sf.tv/sf1/tagesschau/index.php?docid=20080723>). Er wollte sich zum konkreten Fall des einen Gesuchstellers nicht äussern, und sagte stattdessen:

*«Wegen politischer Aktivitäten allein wird in der Schweiz oder von uns niemand registriert. Eine Registrierung erfolgt nur dann, wenn diese Aktivitäten zusammen mit terroristischen oder gewaltextremistischen oder anderen Gewaltanwendungs-Aktivitäten erfolgen.»*

Diese Aussage wiederholte von Daeniken in den darauf folgenden Wochen sinngemäss mehrmals gegenüber den Medien. Implizit wird den Gesuchstellern damit vorgeworfen, sie müssten Aktivitäten im beschriebenen Sinne betrieben haben, andernfalls wären sie nicht registriert. Dies wiegt schwer und illustriert anschaulich die grosse Tragweite des Eintrags einer Person im ISIS. Umso mehr erscheint es zur Wahrung der Grundrechte als notwendig, die Betroffenen vollständig über den Inhalt der sie betreffenden Daten und Akten des DAP in Kenntnis zu setzen.“